



Aktenzeichen: **4 T 63/13**
Amtsgericht Bautzen XIV 27/13 B

BESCHLUSS

In Sachen

[REDACTED]

- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Rolf **Stahmann**, Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin, Gz.: 13/105 St

Weitere Beteiligte:

Bundesrepublik Deutschland, vertr.d.d.Bundespolizeidirektion Pirna, Bundespolizeiinspektion Ebersbach, Camillo-Gocht-Straße 9, 02730 Ebersbach-Neugersdorf,
Gz.: U / 485720 / 2013

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

wegen Beschwerde in Abschiebehaftsachen

erlässt die 4. Zivilkammer des Landgerichts Görlitz durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Lucas
Richter am Landgericht Schade
Richterin am Landgericht Köpke

am 03.12.2013

nachfolgende Entscheidung:

1. Auf die Beschwerde der Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Bautzen vom 6.7.2013 die Betroffenen in ihren Rechten verletzt hat.

2. Gerichtskosten im erstinstanzlichen Verfahren und im Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben.
3. Die Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen in der Beschwerdeinstanz wird angeordnet.
4. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000,00 € festgesetzt.
5. Der Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Str. 46/47, 10178 Berlin, bewilligt.

Gründe

I.

Die Betroffene wurde am 5.7.2013 durch die Antragstellerin in Gewahrsam genommen, nachdem sie nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am selben Tag im Landespolizeirevier in Bautzen gemeinsam mit einer männlichen Person erschienen war. Sie hatte sich mit ihrem russischen Nationalpass ausweisen können und polnische Dokument über die Abnahme von Ausweispapieren bei sich. Eine EURODAC-Recherche ergab für die Betroffene ein in Polen laufendes Asylverfahren.

Auf Antrag der Bundespolizeidirektion Pirna hat das Amtsgericht Bautzen nach Anhörung der Betroffenen mit Beschluss vom 6.7.2013 gegen die Betroffene für die Dauer bis einschließlich 29.7.2013 die vorläufige Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung mit sofortiger Wirksamkeit angeordnet. Zur Begründung hat es auf den angesiegelten Antrag der Bundespolizeidirektion Pirna vom 6.7.2013 Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss hat die Betroffene form- und fristgerecht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt Beschwerde einlegen lassen. Wegen der Begründung wird auf das Beschwerdeschreiben vom 14.7.2013 (Bl. 21 ff d.A.) Bezug genommen. Mit Schriftsatz vom 19.7.2013 hat die Betroffene ausdrücklich beantragt festzustellen, dass die gegen die Betroffene gerichtete Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist und der angefochtene Beschluss die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Auf Antrag der Bundespolizeiinspektion Ebersbach hat das Amtsgericht Bautzen mit Beschluss vom 18.7.2013 die vorläufige Freiheitsentziehung aufgehoben und die unverzügliche Entlassung der Betroffenen aus dem Abschiebehafengewahrsam angeordnet. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die BAMF bis zum 17.7.2013 kein Wiederaufnahmegesuch an die Republik Polen gestellt habe und damit das Verfahren nicht mit der gebotenen Beschleunigung in

Haftsaachen geführt worden sei.

II.

Die Beschwerde ist zulässig. Nach Erledigung wegen Aufhebung der Sicherungshaft und Freilassung der Betroffenen ist gemäß § 62 Abs. 1 und 2 FamFG antragsgemäß festzustellen, dass der angefochtene Beschluss die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.

Zwar sind sowohl die formellen Voraussetzungen - die Antragstellerin war zuständig und hat einen den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in vollem Umfang entsprechenden Haftantrag gestellt (dazu 1.) - als auch die materiellen Voraussetzungen erfüllt - es lagen der Haftgrund des § 62 Abs. 3 Ziffer 1 AufenthG vor, als auch der Haftgrund des § 62 Abs. 3 Ziffer 5 AufenthG (dazu 2.) -, jedoch liegen Verfahrensfehler vor, die zur Rechtswidrigkeit des Haftbeschlusses führen (dazu 3.), und es hätte auch nicht durch einstweilige Anordnung entschieden werden dürfen (dazu 4.).

1.

a)

Die Antragstellerin war für den Haftantrag **zuständig**. Eine in die Zuständigkeit der Bundespolizei fallende Zurückschiebung an der Grenze und damit auch die Zuständigkeit zur beantragung von Sicherungshaft ist gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG gegeben, wenn der Ausländer in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit seiner unerlaubten Einreise im Grenzgebiet angetroffen wird (vgl. BGH Beschluss vom 28.4.2011, V ZB 239/10). Dabei ist das Grenzgebiet entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 BPolG zu bestimmen, umfasst also auch den grenznahen Raum bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern (vgl. BGH a.a.O.). Diese Voraussetzungen waren vorliegend erfüllt.

b)

Es lag auch ein **zulässiger Haftantrag** vor.

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung (BGH Beschluss v. 7.3.2013, V ZB 116/12). In dem Haftantrag müssen nach § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG unter anderem die zweifelsfreie Ausreisepflicht des Betroffenen, die Abschiebungsvoraussetzungen, die Erforderlichkeit der Haft, die Durchführbarkeit der Abschiebung und die notwendige Haftdauer dargelegt werden (BGH Beschluss vom 7.3.2013, V ZB 116/12). Mangelt es an den erforderlichen Angaben, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (BGH Beschluss vom 7.3.2013 V ZB 116/12, Beschluss vom 15.11.2012 V ZB 119/12). Die Angaben werden nicht dadurch entbehrlich, dass die Behörde eine unter der gesetzlichen Höchstfrist liegende Haftdauer beantragt (BGH Beschluss vom 15.11.2012 V ZB 119/12).

Die Darlegungen dürfen knapp gehalten sein, müssen aber - auf den konkreten Fall zugeschnitten - die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte ansprechen (BGH Beschluss vom 7.3.2013). Hinsichtlich der Durchführbarkeit der Abschiebung bzw. Zurückschiebung sind auf das Land bezogene Ausführungen erforderlich, in das der Betroffene abgeschoben werden soll. Anzugeben ist, ob und innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen bzw. Zurückschiebungen in das betreffende Land üblicherweise möglich sind. Erforderlich sind konkrete Angaben zum Ablauf des Verfahrens und eine Darstellung, in welchem Zeitraum die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden (BGH Beschluss vom 7.3.2013, V ZB 116/12; Beschluss vom 31.5.2012 V ZB 167/11). Anzugeben ist dazu, ob und innerhalb

welchen Zeitraums Abschiebungen bzw. Zurückschiebungen in das betreffende Land üblicherweise möglich sind, von welchen Voraussetzungen dies abhängt und ob diese im konkreten Fall vorliegen (BGH Beschluss vom 15.11.2012 V ZB 119/12).

Auch bei den Haftanträgen zur Sicherung einer Zurückschiebung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf der Grundlage eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchens nach Art. 16 ff. der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin-II-Verordnung) bedarf es konkreter Angaben dazu, ob und innerhalb welchen Zeitraums Überstellungen in den betreffenden Mitgliedstaat üblicherweise möglich sind (BGH Beschluss vom 31.1.2013 V ZB 20/12). Pauschale Angaben zu den Fristen für die Beantwortung des Ersuchens und für die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat reichen nicht aus (BGH Beschluss vom 31.1.2013 V ZB 20/12). Denn die in § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 FamFG vorgeschriebene Begründung der erforderlichen Dauer der Freiheitsentziehung ist vor dem Hintergrund der Vorschrift in § 62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, nach der die Inhaftnahme des Ausländers auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken ist, unverzichtbarer Bestandteil eines zulässigen Haftantrags (BGH Beschluss vom 31.1.2013 V ZB 20/12). Nach dieser Bestimmung darf die Haft von vornherein nur für den Zeitraum angeordnet werden, der für die Durchführung der zur Zurück- oder Abschiebung notwendigen Maßnahmen unverzichtbar ist. Einer dies darlegenden Begründung bedarf es auch dann, wenn die Behörde eine Haftdauer von weniger als drei Monaten beantragt (BGH Beschluss vom 31.1.2013 V ZB 20/12). Die Ausführungen, ob und innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen in das betreffende Land üblicherweise möglich sind, sind nicht nur für die von dem Haftrichter nach §62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG vorzunehmende Prognose, ob die Zurück- oder Abschiebung, zu deren Sicherung die Haft dient, innerhalb von drei Monaten überhaupt durchgeführt werden kann, erforderlich, sondern auch für die gemäß §62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG gebotene Prüfung, ob die beantragte Inhaftnahme auf die kürzest mögliche Dauer, also auf die unter Beachtung des Beschleunigungsgebotes für die Zurück- oder Abschiebung erforderliche Zeit, beschränkt ist (BGH Beschluss vom 31.1.2013 V ZB 20/12).

Schließlich ist im Haftantrag auch auszuführen, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist und das - auch generell - erteilte Einvernehmen der zuständigen Staatsanwaltschaft mit der Abschiebung erteilt ist (§§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG, 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG; vgl. BGH Beschluss v. 20.1.2011, V ZB 226/10).

Mangelt es an den erforderlichen Angaben und werden die fehlenden Angaben auch nicht rechtzeitig nachgeholt und dem Betroffenen Gelegenheit gegeben, dazu in einer persönlichen Anhörung Stellung zu nehmen, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (BGH Beschluss vom 7.3.2013 V ZB 116/12, Beschluss vom 15.11.2012 V ZB 119/12; BGH Beschluss vom 6.12.2012 V ZB 118/12, Beschluss vom 15.9.2011 V ZB 136/11).

Vorliegend enthält der Haftantrag vom 6.7.2013 sämtliche erforderlichen Angaben.

2.

Die **materiellen Voraussetzungen** für die Anordnung der Sicherungshaft lagen vor.

a)

Es lagen die **Haftgründe gemäß §§ 62 Abs. 3 Ziffer 1 und 5 AufenthG** vor.

Die Betroffene ist unerlaubt eingereist und vollziehbar ausreisepflichtig. Aufgrund der im Haftantrag ausführlich dargelegten Gründe bestand auch der begründete Verdacht, dass sich die Betroffene der Zurückschiebung entziehen wird.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist der Haftgrund des § 62 Abs. 3 Ziffer 1 AufenthG bei Asylgesuchen nicht lex specialis (vgl. BGH Beschluss vom 6.5.2010 V ZB 213/09).

b)

Keiner Aufklärung bedurfte es, ob tatsächlich ein Asylgesuch vorliegt (das Wort Asyl genügt nicht, vielmehr müssen eine Erklärung oder sonstige tatsächliche Umstände hinzutreten, die erkennen lassen, dass der Betroffene Schutz vor aus seiner Sicht gegebenen politischen Verfolgung sucht, vgl. BGH Beschluss v. 21.11.2002, V ZB 49/02) und ob das Asylgesuch noch vor Anordnung der Sicherungshaft beim Bundesamt für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eingegangen ist.

Handelt es sich um ein Asylgesuch und ist dieses beim Bundesamt für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erst nach Anordnung der Sicherungshaft eingegangen, dann steht gemäß **§ 14 Abs. 3 AsylVerfG** der Asylantrag der Anordnung der Sicherungshaft ohnehin nicht entgegen. Das gilt auch dann, wenn sich der Betroffene nicht in Abschiebehaft, sondern in Zurück-schiebungshaft befindet (vgl. BGH Beschluss vom 6.5.2010 V ZB 213/09).

Ist das Asylgesuch schon vor Anordnung der Sicherungshaft beim Bundesamt für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eingegangen, dann würde dies gleichwohl nicht der Sicherungshaft entgegenstehen. Denn es handelt sich vorliegend um einen Zweit Antrag, der wie ein Folgeantrag zu behandeln ist (vgl. § 71a Abs. 5, § 71 AsylVerfG), da die Betroffene bereits in dem EU-Mitgliedstaat Polen ein Asylgesuch gestellt hatte und die Asylantragstellung beim Bundesamt für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eine Rücknahme des in Polen gestellten Asylantrags beinhaltet. Einen Anspruch darauf, einen Asylfolgeantrag in Freiheit zu betreiben, besteht nicht (vgl. OLG München Beschluss v. 3.6.2007, 34 Wx 54/07; OLG Köln Beschluss v. 24.10.2001, 16 Wx 235/01).

c)

Auch die **Frist des § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG** war gewahrt.

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG ist die Sicherungshaft unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

Solche Anhaltspunkte bestanden vorliegend nicht.

3.

a)

Der BGH verlangt (Beschluss vom 28.2.2013, V ZB 138/12), dass dem Betroffenen vor der Haftanhörung eine **schriftliche Übersetzung des Haftantrags** ausgehändigt wird. Davon kann nur abgesehen werden, wenn der Sachverhalt einfach und überschaubar ist. Auch dann muss der Haftantrag jedoch vor Anhörung ausgehändigt werden (BGH Beschluss v. 30.3.2012, V ZB 59/12). Vorliegend wurde der Haftantrag erst zusammen mit dem Beschluss - zudem nur in deutscher Sprache - ausgehändigt.

b)

Außerdem ist weder aus dem Anhörungsprotokoll, noch aus einem Aktenvermerk des Haftrichters ersichtlich, dass die **Rechte der Betroffenen aus Art. 36 WÜK** gewahrt worden sind. Dies stellt einen grundlegenden Verfahrensmangel dar, der die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung zur Folge hat (BGH Beschluss v. 18.11.2010, V ZB 165/10). Nach Art. 36 Abs. 1 Buchstabe b WÜK sind die konsularischen Vertretungen des Heimatstaates eines Betroffenen auf Verlangen unverzüglich von dessen Inhaftierung zu unterrichten (Satz 1) und ist der Betroffene auf dieses Recht unverzüglich hinzuweisen (Satz 3). Da es sich bei den Rech-

ten aus dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen um Verfahrensgarantien handelt, muss deren Beachtung für die Rechtsmittelinstanzen nachvollziehbar sein und aktenkundig gemacht werden; die Belehrung des Betroffenen, seine Reaktion hierauf und die unverzügliche Unterrichtung der konsularischen Vertretung (sofern verlangt) sind **zu dokumentieren**; unterbleibt dies, kann nicht festgestellt werden, dass die Verfahrensgarantien des Wiener Übereinkommens gewahrt worden sind; dies wirkt zugunsten des Betroffenen (BGH Beschluss v. 18.11.2010, V ZB 165/10). Die vorliegend protokollierte Äußerung der Betroffenen, von seiner Inhaftierung solle niemand benachrichtigt werden, läßt einen Rückschluss auf eine erfolgte Belehrung nach Art 36 WÜK nicht zu.

c)

Keinen Verfahrensfehler stellt es vorliegend dar, dass das Amtsgericht die Zurückschiebungs- bzw. Ausländerakte nicht beigezogen hat. Nach **§417 Abs. 2 Satz 3 FamFG soll die beteiligte Behörde dem Haftrichter die (vollständige) Akte vorlegen**. Etwas anderes ergibt sich aber, wenn sich der unter Beiziehung der Ausländerakte festzustellende Sachverhalt aus den vorgelegten Teilen vollständig ergibt und die nichtvorgelegten Teile keine weiteren Erkenntnisse versprechen, oder wenn die Verfahrensakte nur aus der dem Haftantrag zugrundeliegenden Verfügung besteht und dieser den Inhalt der Akten wiedergibt (vgl. BGH Beschluss v. 17.6.2010, V ZB 3/10). Vorliegend ergab sich aus dem Haftantrag und der diesem beigelegten Eurodac-Recherche, dass die Betroffene bereits in Polen einen Asylantrag gestellt hatte und außerdem aus der Zitierung der Vorschrift des §14 Abs. 3 AsylVerfG im Haftantrag, dass die Betroffene auch in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat und dass die Zurückschiebung verfügt und der Betroffenen mitgeteilt worden ist. Da es aus den unter Ziffer 2 b) dargestellten Gründen für die Frage der Anordnung der Sicherungshaft auf den in Deutschland gestellten Asylantrag nicht ankommt, ergab sich aus den vorgelegten Teilen bereits der für die Entscheidung über die Sicherungshaft erforderliche festzustellende Sachverhalt. Bei Zweifeln an dem Vorliegen der Zurückschiebungsverfügung hätte das Amtsgericht allerdings deren Vorlage anfordern müssen.

d)

Keinen Verfahrensfehler stellt es vorliegend dar, dass das Amtsgericht zur Begründung auf den Haftantrag, den es dem Beschluss angesiegelt hat, Bezug genommen hat. Art. 104 Abs. 1 Satz GG fordert eine einzelfallbezogene Begründung, aus der sich die tatsächlichen Feststellungen sowie die den Beschluss tragenden rechtlichen Erwägungen des Gerichts ergeben (vgl. BVerfG Beschluss v. 1.4.2008, 2 BvR 1925/04). Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf den Haftantrag und dessen Ansiegeln hat das Amtsgericht zum Ausdruck gebracht, dass es sich die im Haftantrag getroffenen Feststellungen und Überlegungen insgesamt zu eigen macht. Da der vorliegende Fall keine Probleme hinsichtlich der Frage eines zulässigen Haftantrags und einzuhaltender Fristen enthielt, bedurfte es keiner weitergehenden Begründung.

4.

Jedoch hätte **nicht durch einstweilige Anordnung** entschieden werden dürfen.

Die einstweilige Anordnung der Sicherungshaft im Sinne des § 62 Abs. 3 AufenthG ist nur für den - vom jeweiligen Einzelfall abhängigen - Zeitraum zulässig, den es wahrscheinlich dauern wird, eine Ermittlung aller im Haftantrag anzugebenden Tatsachen bei gebotener zügiger Bearbeitung abzuschließen und den Betroffenen sodann auf der Grundlage eines vollständigen Haftantrags erneut dem Haftrichter vorzuführen (LG Saarbrücken Beschluss v. 11.6.2013, 5 T 199/13). Für die Anordnung der Sicherungshaft ist im Wege der einstweiligen Anordnung nach §427 Abs. 1 Satz 1 FamFG kein Raum mehr, wenn der für eine Hauptsacheentscheidung erforderliche Sachverhalt vollständig festgestellt ist, da die einstweilige Anordnung die vorgese-

nenen Rechtsschutzmöglichkeiten des Betroffenen in Freiheitsentziehungssachen erheblich - nämlich gemäß §70 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 FamFG durch Ausschluss der Rechtsbeschwerde - einschränkt (LG Saarbrücken Beschluss v. 11.6.2013, 5 T 199/13).

Die Kostenentscheidung folgt aus §81 Abs. 1 Sätze 1 und 2, §83 Abs. 2 FamFG. Unter Berücksichtigung des Artikels 5 Abs. 5 EMRK und der Regelung des §430 FamFG entspricht es billigem Ermessen, die Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen durch die Staatskasse anzuordnen.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus §§128 c Abs. 2, 30 Abs. 2 KostO.

Lucas
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Schade
Richter am Landgericht

Köpke
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Bautzen, 10.12.2013


Melstring
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

